

Inhalt:

1. Keine Steuerermäßigung für die Überlassung von Bootsliegеплätzen
2. Registergericht kann Satzung wegen unwirksamer Regelungen zurückweisen
3. Keine Abschaffung der Umsatzsteuer auf Sachspenden

1. Keine Steuerermäßigung für die Überlassung von Bootsliegеплätzen**Die Vermietung von Bootsliegеплätzen an Gäste ist kein Zweckbetrieb und auch nicht nach anderen Regelungen umsatzsteuerermäßigt.**

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck die Förderung des Segel- und Motorwassersports ist. Er unterhielt in seinem Hafen etwa 300 Liegeplätze, die zu ca. 50 % fest an Mitglieder vergeben wurden. Die übrigen 50 % der Liegeplätze stehen den Gästen uneingeschränkt zur Verfügung. Die Einnahmen aus der Überlassung der Liegeplätze an Gäste unterwarf er dem ermäßigten Steuersatz.

Der Verein hatte argumentiert, es handele sich bei der Überlassung der Bootsliegеплätze um eine ähnliche Leistung wie die Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen. Deswegen gelte der ermäßigte Steuersatz.

Der BFH hatte diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt (Urteil vom 19.12.2019, C-715/18). Der EuGH verneinte die Steuerermäßigung. Eine Wasserfläche in Gestalt eines Bootsliegеплatzes sei keine Campingfläche.

Auch die Steuerermäßigung für Zweckbetriebe nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG schloss der BFH aus. Danach gilt die Steuerermäßigung "für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden (...), nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht".

Zusätzliche Einnahmen in diesem Sinne – so der BFH – liegen bereits dann vor, wenn die Körperschaft diese im Zusammenhang mit Leistungen erzielt, die für die Verwirklichung ihres steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks nicht unerlässlich sind. Der Verein stand mit den Vermietungsleistungen in unmittelbarem Wettbewerb zu nicht begünstigten Unternehmern. Deshalb scheidet eine Steuersatzermäßigung aus.

Außerdem hat der Verein mit den von ihm ausgeführten Vermietungsleistungen auch seine satzungsgemäßen Zwecke nicht selbst verwirklicht. Es war für den BFH nicht ersichtlich, dass der Verein seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nur durch die Ausführung von Vermietungsleistungen erbringen kann.

Hinweis: Die Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder unterliegt als Zweckbetrieb dem ermäßigten Steuersatz. Das gilt auch für Bootsliegеплätze.

Nicht beschäftigt hat sich der EuGH mit der Frage, ob eine Umsatzsteuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1m MwStSystRL möglich ist. Bei der Überlassung von Sportanlagen an aktive Sportler ist das nämlich grundsätzlich der Fall.

Bundesfinanzhof: Urteil vom 24.06.2020, V R 47/19

2. Registergericht kann Satzung wegen unwirksamer Regelungen zurückweisen

Bei der Anmeldung einer Satzungsänderung kann das Registergericht die Verletzung sämtlicher Vorschriften des öffentlichen und privaten Vereinsrechts beanstanden.

Im behandelten Fall hatte das KG Berlin eine Satzung zurückgewiesen, weil sie eine unwirksame Schiedsgerichtsregelung enthielt. Die Regelung schloss den Rechtsweg zu staatlichen Gerichten für Entscheidungen des Vereinsschiedsgerichts aus. Das Schiedsgericht entsprach aber nicht den Anforderungen der §§ 1025ff. Zivilprozessordnung an ein echtes Schiedsgericht. Die Regelung war damit unwirksam.

Das Gericht stellte zugleich klar, wie weit der Prüfumfang des Registergerichts geht:

Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit einzelner Satzungsregelungen gehört nicht dazu. Das verbietet sich schon wegen des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf autonome Gestaltung der inneren Verhältnisse des Vereins.

Im vorliegenden Fall stand aber nicht die Zweckmäßigkeit, sondern die Wirksamkeit einer Regelung in Frage. Hier – so das KG – gibt es ein Prüfrecht des Registergerichts. Diese Kontrolle dient der Rechtssicherheit und dem Schutz auch zukünftiger Vereinsmitglieder. Das Selbstorganisationsrecht eines Vereins muss dort seine Grenze finden, wo das Gesetz die Unwirksamkeit einer Regelung vorsieht.

Außer bei einer Verletzung der in den §§ 56-59 BGB genannten Bestimmungen kann das Gericht auch bei sämtlichen sonstigen Verletzungen zwingenden öffentlichen und privaten Vereinsrechts die Anmeldung zurückweisen.

KG Berlin, Beschluss vom 20.07.2020, 22 W 10/20

3. Keine Abschaffung der Umsatzsteuer auf Sachspenden

Eine Abschaffung der Umsatzsteuer auf Sachspenden ist nach Angaben der Bundesregierung aus unionsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Das Bundesfinanzministerium präzisiert aber derzeit den Umsatzsteuer-Anwendungserlass, um rechtliche Unsicherheiten bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer zu beheben und damit das Spenden für Unternehmen zu erleichtern.

Weil Retouren im Versandhandel vielfach entsorgt werden, gibt es die politische Forderung, die Unternehmen durch die Steuerbefreiung statt zur Vernichtung zur Spende der Artikel an gemeinnützige Einrichtungen zu motivieren.

Sachspenden aus Betriebsvermögen sind als „unentgeltliche Wertabgaben“ umsatzsteuerpflichtig – also so, als wären die Gegenstände verkauft worden. Das begründet sich daraus, dass bei der Anschaffung oder Herstellung der Gegenstände ein Vorsteuerabzug möglich ist.

Umsatzsteuerfrei sind Sachspenden nur, wenn sie zum Nullwert aus dem Betriebsvermögen entnommen werden. Das ist z.B. bei Lebensmitteln kurz vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum oder bei fehletikettierten Waren möglich. Dann kann aber mangels Buchwert keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Bundestagsdrucksache 19/21641 vom 17.08.2020

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl